

Datum: 07.08.2017
Telefon: [redacted]
Telefax: 0 233-60125
[redacted]
[redacted]@muenchen.de

Baureferat
Verwaltung und Recht
Rechtsabteilung
BAU-VR3

Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

An das Kreisverwaltungsreferat, KVR I/252

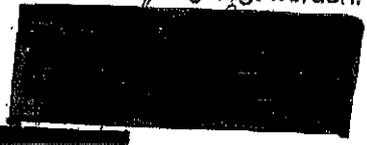
Das Baureferat hat den Entwurf des Kreisverwaltungsreferates der neuen Veranstaltungsrichtlinien geprüft und teilt mit, dass seitens der Hauptabteilungen Hochbau, Ingenieurbau und Gartenbau sowie der Münchner Stadtentwässerung keine Einwendungen dagegen bestehen.

Die Hauptabteilung Ingenieurbau regt lediglich an, zu prüfen, ob aufgrund der häufigen kulturellen Nutzung auch das MaximiliansForum (Maximiliansunterführung) in die Liste mit aufgenommen werden sollte.

Die Hauptabteilung Tiefbau bittet um folgende Ergänzungen bei Punkt G: Kosten, Ziffer III. Sonstige Kosten:

Der Spiegelstrich „Kosten für die Beschilderung“ soll in „Kosten für Verkehrszeichen und -einrichtungen (Beschilderung, Parkscheinautomaten, Fahrbahnmarkierung) abgeändert werden.

Des Weiteren soll ein zusätzlicher Spiegelstrich „Kosten für die Demontage/Montage von Fahrradständern“ hinzugefügt werden.



Berufsm. Stadträtin

I/251	I/252	I/253	Wiesn
Kopie	Kreisverwaltungsreferat		FBM
Able...	Eing. 09.08.2017		Kop.
		VVA	T

M

Datum: 16.08.2017
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-989 38585

██████████@muenchen.de

Kommunreferat
Markthallen München
IM-KIM, Märkte-
Lebensmittelmärkte

Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund,
Anhang vom 28.02.2017

an das Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro,
KVR - I / 252

Das Kommunreferat – Markthallen München stimmt der Neufassung der VAR in Bezug auf Marktveranstaltungen auf öffentlichen Grund grundsätzlich zu. Die darin festgelegte Verfahrensweise bzgl. Prüfung und Wartung in Hinblick auf Qualitätskontrolle der VA entsprechen den zuvor gemeinsam erarbeiteten und vereinbarten Inhalten.

Wie ebenfalls im Rahmen der Ausarbeitung besprochen, erfolgt die Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass nach Beschlussfassung durch den Stadtrat eine Verwaltungsvereinbarung oder vergleichbare verbindliche Regelung aufgesetzt wird zur Festsetzung der dienststellen-übergreifenden Abläufe und Rahmenbedingungen sowie der sich daraus ergebende Pflichten und Verantwortlichkeiten. In diesem Zusammenhang sollte grds. auch ein möglicher Ausgleich der dem Kommunreferat – Markthallen München entstehenden Aufwände geprüft werden.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit in der Ausarbeitung und Ihr Vertrauen in uns als Fachinstanz für Marktwesen in der Münchner Stadtverwaltung.

██████████
Leitung Immobilienmanagement MHM

Betreff: Novellierung der Veranstaltungsrichtlinien

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>

Datum: 08.03.2017 14:07

An: [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>

Kopie (CC): [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>, [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

In Beantwortung Ihrer Zuleitung vom 23.02.2017 unter anderem an die Gruppenadresse kultur.veranstaltungen@muenchen.de nehme ich für das Kulturreferat zu dem von Ihnen übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind wir mit dem Entwurf einverstanden und teilen die mit der Novellierung beabsichtigten Ziele.

Unsere Zustimmung gilt auch dafür, dass die Veranstalter künftig bei Kultur- und Konzertveranstaltungen jeweils eine Empfehlung des Kulturreferats beibringen sollen. Dies wird allerdings einen zusätzlichen Arbeitsaufwand im Kulturreferat auslösen. Je nach Umfang dieses Mehraufwands behalten wir uns vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine angemessene Erhöhung der insofern nötigen Personalkapazität zu beantragen. Zunächst werden wir die Entwicklung beobachten.

Außerdem bitten wir, darauf zu achten, dass das Antragsverfahren, das ja nun differenzierter sein soll, trotzdem bürgerfreundlich und überschaubar bleibt.

Was den Platz vor der Feldherrnhalle angeht, weisen wir darauf hin, dass es dort mit den beiden Tagen, an denen Klassik am Odeonsplatz stattfindet, dem Fest der Kulturen (veranstaltet vom Migrationbeat zusammen mit dem Kulturreferat) und AnderArt (Veranstalter ist das Kulturreferat) jetzt vier Kultur- und Konzertveranstaltungen jährlich

gibt. Nach Ihrem Entwurf sollen nur noch drei solche Veranstaltungen zulässig sein. Dem stimmen wir nicht zu. Die genannten vier Veranstaltungen sind für das Kulturleben alle sehr wichtig und sollten an diesem dafür bestens geeigneten Platz bleiben.

Zu betonen ist von unserer Seite noch, dass wir davon ausgehen, dass Projekte der Kunst im öffentlichen Raum auch künftig in der ganzen Stadt, also auch in den jetzt vorgesehenen Veranstaltungsbereichen 1 und 2, möglich sind, und solche Projekte durch die vorgesehene Novellierung nicht neuen Einschränkungen unterliegen.

Gestatten Sie zum Schluss bitte noch eine Bemerkung zum Marienplatz als der "guten Stube" unserer Stadt: Hier sind die Nutzungsansprüche, das sehen wir, die wir ja unsere Arbeitsplätze in unmittelbarer Nähe davon haben, fast täglich, besonders zahlreich und unterschiedlich. Wichtig ist uns, dass gerade hier die kulturellen Veranstaltungen nicht ins Hintertreffen geraten. Der Marienplatz ist aus unserer Sicht ganz besonders gefährdet, von kommerziell geprägten Nutzungen dominiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Kulturreferat der Landeshauptstadt München
Abt. 2 Stadtteilkultur, Regionale Festivals,
Kulturelle Infrastruktur, Veranstaltungstechnik
Burgstr. 4
80331 München

Tel: [REDACTED]
Fax: +49 89 233 21892

[REDACTED]@muenchen.de
www.muenchen.de/kulturreferat

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Landeshauptstadt München

Betreff: Novellierung der Veranstaltungsrichtlinien, 2. Anhörung
Von: [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>
Datum: 09.05.2017 09:45
An: [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

in Beantwortung Ihrer an kultur.veranstaltungen@muenchen.de gerichteten Zuleitung vom 25.04.2017 teile ich Ihnen mit, dass seitens des Kulturreferats keine Einwände gegen die nun übermittelte Fassung bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Kulturreferat der Landeshauptstadt München
Abt. 2 Stadtteilkultur, Regionale Festivals,
Kulturelle Infrastruktur, Veranstaltungstechnik
Bürgstr. 4
80331 München

Tel: [REDACTED]
Fax: +49 89 233 21892
[REDACTED]@muenchen.de
www.muenchen.de/kulturreferat

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Landeshauptstadt München finden Sie unter: www.muenchen.de/ekomm

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5g CO₂.

Betreff: Re: Fwd: Anhörung zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund - Termin: 09.03.2017

Von: [redacted]@muenchen.de>

Datum: 10.03.2017 16:23

An: [redacted]@muenchen.de>

Kopie (CC): [redacted]@muenchen.de> [redacted]@muenchen.de> [redacted]@muenchen.de> [redacted]@muenchen.de> [redacted]@muenchen.de> [redacted]@muenchen.de> [redacted]@muenchen.de>

Sehr geehrter Herr [redacted]

wie telefonisch besprochen und unter der Voraussetzung, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine offizielle Mitzeichnung des Referats für Bildung und Sport erfolgen wird, sind nachfolgend unsere Anmerkungen und Fragen zu der Novellierung der Veranstaltungs-Richtlinien aufgeführt. Weiterhin haben wir Ihnen im angehängten Dokument zu den entsprechenden Textpassagen die Anmerkungen und Fragen seitens des Sportamts eingefügt.

Zu B.I. Veranstaltungsbereich 1:

Nach den neuen Richtlinien zählen "sportlich wertvolle Veranstaltungen" nicht mehr zu den zulässigen Veranstaltungsarten im Veranstaltungsbereich 1. Da sich bereits Veranstaltungen wie z.B. Gemeinsam Sport-Gemeinsam Spaß auf dem Marlenplatz/Marlenhof oder Jump&Fly auf dem Platz vor der Feldherrnhalle bewährt haben, sollten weiterhin Sportveranstaltungen zulässig sein. Welche Gründe liegen vor, dass Sportveranstaltungen in diesem Bereich zukünftig nicht mehr aufgeführt wurden? Würden städtische Veranstaltungen wie beispielsweise Gemeinsam Spaß-Gemeinsam Sport auf dem Marlenplatz trotzdem genehmigt werden (vgl. F. Ausnahmen)?

Zu B.II.2.1 Königsplatz:

Wäre es zukünftig möglich, jährlich zwei Sportveranstaltungen auf dem Königsplatz zu genehmigen oder würde dies für das KVR einen sehr hohen Organisations- bzw. Genehmigungsaufwand mit sich bringen?

zu C.II.5 Public Viewing:

In Ziff. 5.2 wird das öffentliche Übertragen von Sportgroßveranstaltungen für die kommenden Jahre auf die Sportart Fußball beschränkt. Wir kennen aber heute noch nicht die weiteren Entwicklungen. Das hieße aber auch (als ein Beispiel), sollte München den Zuschlag für die Ausrichtung der Vorrunde der Handball-WM 2019 erhalten, keine Spiele der deutschen Handball-Nationalmannschaft - auch wenn es das Finale sein könnte - öffentlich übertragen werden können. Einmal wegen Beschränkung durch die Sportart und ein andermal wegen Beschränkung "Münchner Sportverein".

Zu C.II.8 Sportveranstaltungen:

Das bisherige Verwaltungsverfahren zur Genehmigung einer Sportveranstaltung, welches federführend das Kreisverwaltungsreferat übernimmt, sollte zwingend beibehalten werden. Demzufolge auch die bisherige Handhabung, dass Stellungnahmen des Referats für Bildung und Sport vom Kreisverwaltungsreferat angefordert werden können, sofern nach Eingang der Genehmigungsunterlagen eine sportfachliche Einschätzung notwendig ist. Eine Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport soll jedoch nicht jedem Genehmigungsantrag vor Einreichung der Unterlagen beigelegt und als erforderlicher Bestandteil des Verwaltungsverfahrens angesehen werden.

Weitere Anmerkungen zu diesem Absatz befinden sich im angehängten Dokument.

Zu F. Ausnahmen:

Wie ist in diesem Kontext der Begriff "Sportereignisse" definiert (WM, EM, Olympia, etc...)? Gemeinsam Sport, Gemeinsam Spaß ist kein Sportereignis, sondern eine Sportveranstaltung mit besonderem öffentlichem Interesse. Würde die Veranstaltung zukünftig unter diesen Punkt und unter diesen Regelung z.B. auf dem Marlenplatz genehmigt werden können? Gleiche Frage auch für ein mögliches Handballsportevent oder Fußballereignis (Showspiel oder ähnliches), sollte das RBS ein besonderes öffentliches Interesse gerade im Zusammenhang und zur Aktivierung und Vorbereitung auf die Heim-Handball-WM oder Euro 2020 sehen.

Abschließend noch der Hinweis, sollten die eingefügten Kommentare im Dokument für Sie nicht direkt sichtbar sein, muss das Dokument gespeichert und die Kommentarfunktion aktiviert werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Betreff: Re: 2. Anhörung zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund - Termin: 12.05.2017

Von: "Vereinsförderung, Veranstaltungen, Freizeitsport" <sportveranstaltungen@muenchen.de>

Datum: 03.05.2017 14:32

An: [REDACTED]

Hallo [REDACTED]

Wir haben die Änderungen der Veranstaltungs-Richtlinien durchgesehen und zur Kenntnis genommen, dass unsere Wünsche / Vorschläge / Anregungen zum größten Teil übernommen wurden. Insbesondere die Neu- Formulierung der "Ausnahmen F" ist sehr gut gelungen.

Ein für uns sehr wichtiger Änderungswunsch ist jedoch nicht übernommen worden, obwohl er in der Auflistung der "Rückmeldungen aus dem Anhörungsverfahren" aufgeführt wurde: Das Verwaltungsverfahren zur Einholung von Stellungnahmen der Fachreferate, in unserem Fall die Stellungnahme des RBS-SpA zu Sportveranstaltungen.

Die Richtlinien besagen u.E. noch immer, dass eine erforderliche Stellungnahme der Fachreferate "dem Antrag beizufügen" ist. Richtigerweise soll eine erforderliche Stellungnahme jedoch nur vom KVR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholt werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Änderung der entsprechenden Formulierung unter 8.2 (Seite 22) und unter Punkt E. Verfahren (S. 29) - siehe Anhang.

Freundliche Grüße
aus dem Sportamt

[REDACTED]
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Sportamt - Sachgebiet Veranstaltungen
Bayerstraße 28
80335 München

III. Etage / Zi.Nr. [REDACTED]

Tel: 089 / [REDACTED]
Fax: 089 / 233-83753

Email: [REDACTED]@muenchen.de
Homepage: www.sport-muenchen.de

Am 25.04.2017 um 14:56 schrieb [REDACTED]

Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund;
Termin: 12.05.2017

An das
Baureferat - G
Baureferat - H
Baureferat - VV
Plan-HA IV/12 LbK
Referat für Arbeit und Wirtschaft - FB2
Referat für Arbeit und Wirtschaft - FB4
Referat für Arbeit und Wirtschaft - FB6
Referat für Gesundheit und Umwelt - UW 25
Referat für Bildung und Sport - SPA-V

Datum: 29.03.2017

Telefon: [REDACTED]

Telefax: 233-27966

[REDACTED]

[REDACTED]@muenchen.de

Referat für Arbeit
und Wirtschaft

Wirtschaftsförderung

Allg. Wirtschaftsförderung /

EAP

Anhörung Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft

I. An das KVR-I/252

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wurde zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des RAW sollte die Fortschreibung der Veranstaltungsrichtlinien den Grundsatz einer pluralistischen und offenen Stadtgesellschaft widerspiegeln und offen sein für vielfältige Veranstaltungsformate. Gleichzeitig könnte durch das Angebot zusätzlicher Standorte ein vernünftiger Umgang mit der starken Nachfrage der Innenstadtplätze unter Einbeziehung der ganzen Stadt verfolgt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss „Kultur- und Kreativwirtschaft stärken! Neue Open-Air-Flächen und Räume für Konzertveranstaltungen gesucht“ vom 7.6.2016 verwiesen. Darin wird das Kompetenzteam für Kultur- und Kreativwirtschaft u.a. beauftragt, „die Interessen und Verbesserungsvorschläge der Open-Air-Konzertveranstalter mit den zuständigen Dienststellen aufzunehmen und zu erörtern, um die Situation für Open-Air-Veranstaltungen in München zu verbessern.“

Das RAW nimmt daher wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Änderungen:

- Zum Punkt A. Einleitung I.: Im Leitbild soll auch auf die Ausstrahlung kommerzieller Kultur- und Konzertveranstaltungen auf das Gesamtbild der Landeshauptstadt München hingewiesen werden. München soll nicht nur im Bezug auf Hochkultur und Kleinkunst, sondern auch auf populäre Veranstaltungen im Bereich Kultur und Konzert aufgewertet werden. Weite Teile der Bevölkerung werden hauptsächlich durch kommerzielle Veranstaltungsangebote angesprochen und nicht allein durch hochkulturelle Angebote. Daher sollten städtischerseits auch die Möglichkeiten und Bedingungen solcher Veranstaltungen verbessert werden.
- Zu I. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1, 2. Besondere Plätze, Besondere Regelungen für Kultur und Konzertveranstaltungen (S. 5-7 und 10): Die besonderen Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf „Besonderen Plätzen“ beinhalten eine Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft, Fachbereich 4 – Tourismus. Letztere Formulierung soll entfallen, statt dessen bitten wir um Ergänzung des neuen Punktes: „Das Kreisverwaltungsreferat holt die Meinung des Referats für Arbeit und Wirtschaft ein.“
- Mögliche Veranstaltungen auf „Besonderen Plätzen“:
Obwohl unter den Punkten „Besondere Plätze“ nur beim Königsplatz Punkt B.II., 2.1. unter zulässige Veranstaltungen „kommerzielle Veranstaltungen“ aufgeführt ist, gehen wir davon aus, dass unter Kultur- und Konzertveranstaltungen auch kommerzielle Konzertveranstaltungen fallen, da unter C.II., 4.3. sowohl das Erheben von Eintrittsgeld als auch der Verkauf von Fanartikeln erlaubt wird.
Sollte die kommerzielle Nutzung nicht allgemein vorgesehen sein, wäre es wichtig und notwendig, für die anderen „Besonderen Plätze“ kommerzielle Veranstaltungen zuzulassen.

- Die Definition von Kultur- und Konzertveranstaltungen unter 4.1 (Seite 17) sollte erweitert werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:
Kultur- und Konzertveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Darbietungen oder Darstellungen von Künstlerinnen bzw. Künstlern zur kulturellen und musikalischen Unterhaltung. Darunter fallen auch Veranstaltungen mit Filmvorführungen oder Veranstaltungen, die den Kultur- und Kreativstandort München stärken.
- Die Ausnahmen unter F. (Seite 31, 3.Absatz) sollten wie folgt erweitert werden, um auch **stadtpolitisch** gewünschte Veranstaltungen zu ermöglichen, z.B. den Europatag oder eine FCB Meisterfeier.
"Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund einen besonderen
 - kulturellen,
 - sportlichen oder
 - wissenschaftlichen oder
 - stadtpolitischen

Wert für die Allgemeinheit bzw. die Münchner Bevölkerung, den Wirtschafts- und Tourismusstandort aufweist oder vorteilhaft für das Image der Stadt ist."

Das Stadtgründungsfest sehen wir auch unter dem Ausnahmetatbestand. Es sollte daher in Zeile 1 als Beispiel mit aufgenommen werden. Das Stadtgründungsfest kann nicht unter Punkt B.I. "Kultur- und Konzertveranstaltung" eingeordnet werden, da es sonst den entsprechenden Beschränkungen (wie Seite 17, 4.2) unterliegen würde.

- Unter Punkt G. I. bitten wir zur Befreiung der Verwaltungskosten für städtische Veranstaltungen auch eine Befreiung für Veranstaltungen, die die Stadt monetär fördert zu ergänzen.
- Anmerkung zu Punkt G.II: Das RAW regt an zu überlegen, ob in die Sondernutzungsgebührensatzung eine entsprechende Befreiung ebenfalls aufgenommen werden könnte.
- Antragsstellung für Kultur- und Konzertveranstaltungen: Seitens der Veranstalter wird hier eine einfachere aber eindeutige Vorgehensweise gefordert:
 - Um mehr Klarheit und auch bessere Vorplanbarkeit für Veranstalteragenturen zu erreichen, wäre es wichtig, die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen an den einzelnen Veranstaltungsorten zu kommunizieren. Für jeden Veranstaltungsort sollte ein Katalog aufgestellt werden, in dem sowohl die allgemeinen als auch die platzspezifischen Anforderungen aufgelistet sind. Die Veranstalter könnten auf Basis dieser Rahmenbedingungen im Voraus beurteilen, ob die geplante Veranstaltung auf einem Veranstaltungsort grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Dies würde den Antrags- und Genehmigungsvorgang für beide Seiten übersichtlicher und aufwandsärmer gestalten.
 - Um das Verfahren möglichst schnell und aufwandsarm durchzuführen, wäre ein zentraler Ansprechpartner/Koordinator für die Antragstellung notwendig.

- Unter I. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1, 2. Besondere Plätze genannten besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen enthalten eine Antragsfrist bis 31.12. des Vorjahres. Dieser Zeitpunkt ist zu spät gesetzt. Für Veranstalter ist es in den meisten Fällen notwendig, spätestens bis Ende Oktober eine Reservierungszusage für einen Veranstaltungsort zu erreichen. Dementsprechend sollte die Frist auf 30.09. des Vorjahres vorverlegt werden. Für die Veranstalter ist September bis Ende Oktober die wichtigste Zeit für Planungen von Open-Air-Veranstaltungen des nächsten Jahres, da der Kartenverkauf rechtzeitig für das Weihnachtsgeschäft gestartet werden muss. Aufgrund des schmalen Zeitkorridors, in dem die Koordination der Tourdaten der Künstlerinnen und Künstler und Zusage der Veranstaltungsplatzes erfolgen muss, ist auch die oben genannte Vorplanbarkeit der Genehmigung und eine schnelle Entscheidungsfindung durch die Stadt sehr wichtig.

Einzelne Ergänzungen:

- Da Märkte in der Innenstadt, am Rindermarkt, künftig ausgeschlossen sind und nur noch am Sendlinger-Tor-Platz stattfinden können, sollte es einen Ersatzstandort geben, da es am Sendlinger-Tor-Platz während der nächsten Jahre zu Engpässen auf Grund der Baumaßnahmen am U-Bahnhof kommt.
- Unter I. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1, 1. Zulässige Veranstaltungen sind Werbeveranstaltungen nur auf den Karlsplatz begrenzt. Diese sollten jedoch grundsätzlich auch am Sendlinger-Tor-Platz ermöglicht werden. Wenn auch Werbeveranstaltungen in den Veranstaltungsbereichen 2 und 3 grundsätzlich möglich sind, ist für Unternehmen insbesondere die hohe Fußgängerfrequenz für eine Werbeveranstaltung notwendig, die die Innenstadt bietet. Aufgrund der hohen Nachfrage sollten geeignete Flächen für Werbeveranstaltungen zu gegebener Zeit auch entsprechend kommuniziert werden.
- Für Marktveranstaltungen (D, Seite 25) in den Veranstaltungsbereichen 2 oder mindestens 3 sollte die lange Anmeldefrist bis 31.10. des Vorjahres auf etwa 31.12. verkürzt oder besser vollständig gestrichen werden, um gewünschten Interessenten, die sich kurzfristiger anmelden eine Veranstaltungsmöglichkeit zu bieten. Zudem sollte eine häufigere Wiederholung als nur 1 x pro Jahr im Bereich 1 und 2 x pro Jahr in den Bereichen 2 und 3 für ein und den selben Marktveranstalter über eine Ausnahme ermöglicht werden, sofern kein anderer Bewerber vorhanden ist. Damit könnte zu einer besseren Versorgung und Belegung insbesondere der Plätze in den Stadtrandbezirken beigetragen werden.
- Die Regelung bei Public Viewing erst ab drei zusammengeschlossenen gewerblichen Veranstaltern eine Erlaubnis zu erhalten, würde es einzelnen Gastronomen verunmöglichen ein Public Viewing zu veranstalten und kleine Unternehmer damit benachteiligen.
- Unter C. Genehmigungsvoraussetzungen, II. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen, 10: Werbeveranstaltungen (Seite 24) sollte es unter 10.2 Voraussetzungen anstelle von „unterhaltenden“ Charakter „informierenden“ Charakter

lauten.

Offene Fragen:

Zu C. Genehmigungsvoraussetzungen, II. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen, 1. Festzüge aus besonderen Anlässen (Seite 15):

- Ist hierunter auch die Faschingsveranstaltung zu sehen?
- Was sind städtisch unterstützte staatspolitische Sonderprojekte?
- Gibt es Stadtteilstefte am Marlenplatz?

gez.



Datum: 11.05.2017
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 233-27966
[REDACTED]
[REDACTED]@muenchen.de

Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Wirtschaftsförderung
Allg. Wirtschaftsförderung /
EAP

2. Anhörung Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

2. Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft zur überarbeiteten Fassung (Stand e-Mail vom 25. April 2017)

An das KVR-I/252

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat sich mit Stellungnahme vom 29.03.2017 zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund geäußert. Wir bitten folgende Punkte noch aufzunehmen bzw. zu ändern:

- Zu I. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1, 2. Besondere Plätze, Besondere Regelungen für Kultur und Konzertveranstaltungen (S. 6-8 und 11):
Hier heißt es in den besonderen Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf „Besonderen Plätzen“ ...es ist vom Kunden eine Stellungnahmen des Referats für Arbeit und Wirtschaft einzuholen. Der Änderungswunsch des RAW war jedoch, die Formulierung wie folgt anzupassen: „Das Kreisverwaltungsreferat holt die Meinung des Referats für Arbeit und Wirtschaft ein.“
Hintergrund: Wenn jeder Veranstalter seinen Antrag dem RAW vorlegen müsste, wäre eine Vielzahl von Anträgen vom RAW zu beurteilen, die im weiteren Verfahren vom KVR nicht einmal in die engere Auswahl kämen. Daher ist die Zuleitungen von vorab ausgewählten Anträgen durch das KVR effizienter. Das RAW kann im Einzelfall zu einer Veranstaltung Stellung nehmen.
- Die Definition von Kulturveranstaltungen unter 4.1 Kultur- und Konzertveranstaltungen (Seite 18) sollte erweitert werden. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:
Darunter fallen auch Veranstaltungen mit Filmvorführungen oder Ausstellungen und Aktionen mit Designobjekten oder Skulpturen.
Hintergrund: Zum Beispiel im Rahmen der Veranstaltung MCBW (Munich Creative Business Week).
- In die Ausnahmen unter F. (Seite 31, 3. Absatz) sollten wieder das Kriterium „wirtschaftlich“ aufgenommen werden.
Hintergrund: Mit dieser allgemeinen Ausnahme können Veranstaltungen erfasst werden, die im öffentlichen und politischen Interesse sind und sich auf die Wirtschaft in München beziehen. Z.B ist es Aufgabe des RAW, den stationären Einzelhandel zu unterstützen. Da die Innenstadt unter Besucherrückgang und der lokale Einzelhandel unter der Konkurrenz des Onlinehandels leidet, sind Maßnahmen wie Events zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt angedacht, die als Veranstaltung genehmigt werden müssten.
- Unter Punkt G. I. bitten wir folgende Befreiung der Verwaltungskosten zu berücksichtigen:
Wenn die Stadt oder eine andere öffentlich-rechtliche Stelle Veranstalter oder Mitveranstalter ist. Das Gleiche soll gelten, wenn ein Dritter von der öffentlichen Hand zur Durchführung einer Veranstaltung beauftragt wurde.
Hintergrund: Beispiel: Die jährlich stattfindende Veranstaltung MCBW (Munich Creative

Business Week) wird vom Freistaat Bayern und der LHM initiiert und finanziert, um die den Designstandort München zu stärken. Zur Durchführung der Veranstaltung wurde Bayern Design GmbH beauftragt. Da die Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt und öffentlich finanziert ist, sollte die Kostenbefreiung hier gelten.

- Unter C. Genehmigungsvoraussetzungen, II. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen, 10. Werbeveranstaltungen (Seite 24) sollte unter 10.2 Voraussetzungen die Veranstaltungszeit der Werbeveranstaltungen nicht auf die Zeiten der Ladenöffnung begrenzt werden, zumal bei Werbeveranstaltungen ohnehin kein Verkauf stattfinden darf.
- Unter I. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1, 1. Zulässige Veranstaltungen sollte zusätzlich zum Stachus ein weiterer Standort für Werbeveranstaltungen vorgesehen werden.
In den Workshops zur Fortschreibung der Veranstaltungsrichtlinien war der Sendlinger-Tor-Platz hierfür angedacht. Vielleicht kann in der Übergangsphase der Baustellen am Sendlinger-Tor-Platz noch ein anderer Platz gefunden werden (Rindermarkt?).

gez.



Datum: 14.03.2017

Telefon: [REDACTED]

Telefax: 0 233-47759

Herr [REDACTED]

immissionsschutz-sued.rgu@muenchen.de

Referat für Gesundheit
und Umwelt

Umweltschutz

Immissionsschutz,

Veranstaltungen,

Kaminkehrerwesen

RGU-UW 25

Anhörung zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen
Zuleitung vom 23.02.2017

An das Kreisverwaltungsreferat HA I / 252, Frau [REDACTED]

Zunächst möchten wir uns für die verspätete Stellungnahme entschuldigen.

Zu dem von Ihnen zugeleiteten Entwurf der neuen Veranstaltungsrichtlinien haben wir folgende Anmerkungen:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sollte auf Seite 13 Punkt 6 „Veranstaltungszeiten“ der Satz „Ausnahmen hiervon können nach Maßgabe des Referates für Gesundheit und Umwelt zugelassen werden“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Beurteilung von Veranstaltungen erfolgt nach Randnummer 149b der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 05.02.1998 entsprechend der Sportanlagen-lärmschutzverordnung - 18. BImSchV. Die Bekanntmachung wurde am 27.10.2003 aufgehoben, jedoch mit Schreiben des BayStMLU vom 08.12.2003 inhaltlich zur weiteren Anwendung empfohlen. Insbesondere die in der 18. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerte werden vom RGU zur Beurteilung von Veranstaltungen herangezogen.

Das RGU legt anhand der Antragsunterlagen speziell für jede einzelne Veranstaltung die notwendigen Immissionsschutzrechtlichen Auflagen fest, die sicherstellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte – abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung – eingehalten werden.

Unsere Erfahrungswerte zeigen, dass im Innerstädtischen Bereich die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) bei Veranstaltungen mit lärmintensiven Darbietungen (Livemusik, Musik von Tonträgern usw.) nicht immer möglich ist und durch die Verfügung von Auflagen nicht immer erreicht werden kann.

Bis auf wenige Ausnahmen hat das RGU daher kaum einen Handlungsspielraum, lärmintensiven Veranstaltungen nach 22.00 Uhr zuzustimmen. Bei diesen wenigen Ausnahmen handelt es sich meist um Veranstaltungen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht (z. B. Klassik am Odeonsplatz, Open Air Konzerte im Olympiastadion und auf dem Königsplatz, CSD, usw.) oder um Veranstaltungen, die den zulässigen Immissionsrichtwert für die Nachtzeit einhalten können (z. B. Kino Open Airs).

Es sollte unserer Ansicht nach gegenüber den Antragstellern der Eindruck vermieden werden, dass die Zulassung von Ausnahmen regelmäßig und problemlos möglich ist.

Daher bitten wir darum, die genannte Formulierung entfallen zu lassen, zumal das KVR uns hinsichtlich Immissionsschutzrechtlicher Ausnahmeregelungen sowieso standardmäßig einbindet.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

[REDACTED]

Betreff: Re: Fwd: Anhörung zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund - Termin: 09.03.2017

Von: [REDACTED]@muenchen.de>

Datum: 29.03.2017 09:32

An: [REDACTED]@muenchen.de>

Kopie (CC): "[REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

nach hausinterner Rücksprache bestehen aus Sicht der LBK keine Einwände gegen die Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Lokalbaukommission HA IV/12
Statik und bautechnische Sonderverfahren
Hausanschrift: Blumenstraße 28b, [REDACTED]
Postanschrift: Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 0 89 / 233 - 24 234
[REDACTED]@muenchen.de

Infos zur elektronischen Kommunikation mit der Landeshauptstadt München
- siehe: <http://www.muenchen.de/ekom>

Am 23.02.2017 17:06, schrieb plan.ha4-statik:

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Anhörung zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund - Termin: 09.03.2017

Datum: Thu, 23 Feb 2017 15:48:15 +0100

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>

An: bau-h@muenchen.de, gartenbau@muenchen.de, erschliessung.bau@muenchen.de, "ANH Plan HA IV/12 Pl, Bauten" <plan.ha4-statik@muenchen.de>, veranstaltungen.raw@muenchen.de, E-Mail Business <business@muenchen.de>, E-Mail Tourismus <tourismus@muenchen.de>, 'ANH RGU UW25' <limmsch-veranstaltungen.rgu@muenchen.de>, "Abt. Allgemeine Verwaltung, Sportförderung, Vergabestelle" <sportveranstaltungen@muenchen.de>, Lebensmittelmärkte MHM <lebensmittelmaerkte-mhm@muenchen.de>, "PP MUE E2 (Postfach)" <pp-mue.muenchen.e2@polizei.bayern.de>, ANH MVG <MVG.Betriebskoordination@swm.de>, [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>, [REDACTED]

Datum: 09.05.2017
Telefon: 0 233-21987
Telefax: 0 233-21266
Herr [REDACTED]
[REDACTED]@muenchen.de

Sozialreferat
Abt. Beteiligung und Inklusion
von Menschen mit
Behinderungen
S-I-BI

Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

An das KVR I/252, Frau [REDACTED]

Wir begrüßen die Aufnahme der Belange von Menschen mit Behinderungen in die Richtlinien sehr. S-I-BI hat folgende Änderungswünsche:

- Kapitel A. Punkt I, Leitbild:
 - Als Formulierung für den Passus zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen schlagen wir vor: „Die Landeshauptstadt München hat sich zum Grundsatz einer inklusiven Stadtgesellschaft bekannt. Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen ist zu ermöglichen“.
- Kapitel C. Punkt I. 10. Barrierefreiheit von Veranstaltungen:
 - Das Wort „dauerhaften“ im ersten Satz soll gestrichen werden, da auch Menschen mit temporären Beeinträchtigungen von Barrierefreiheit profitieren sollen.
 - Im ersten Satz ist einmal das Wort „werden“ zu viel enthalten.
 - Im zweiten Satz können die Wörter „mit Gremien des Behindertenbeirats“ durch die Wörter „mit dem Behindertenbeirat“ ersetzt werden.
 - Der Link zur Checkliste Barrierefreiheit sollte präziser angegeben werden. Ein Verweis auf muenchen.de erscheint als nicht ausreichend.
- Kapitel C. Punkt I. 11. Toiletten:
 - Hier sollte ein Hinweis auf rollstuhlgerechte Toiletten eingefügt werden. Formulierungsvorschlag: „Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden, geeignete Toiletten in ausreichender Anzahl nachzuweisen. Dies betrifft auch rollstuhlgerechte Toiletten.“
- Kapitel D. Punkt I. 4. Konkurrenzverfahren:
 - Neben der Kategorie Werkstatt für behinderte Menschen sollten auch Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX (ab 01.01.2018: Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX) mit aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme ist mit dem Behindertenbeauftragten und dem Vorstand des Behindertenbeirats abgestimmt.

gez.

[REDACTED]

Polizeipräsidium München

Abteilung Einsatz - E 2



PP München - E 21 * Postfach 880029 * 80083 München

per Email
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Ruppertstraße 19
80337 München

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 28.02.2017
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Sachbearbeitung durch: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 089/2910 - 2059

Datum: 15.03.2017

Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund;

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 23.02.2017 übersandte das Kreisverwaltungsreferat München den aktuellen Entwurf zur Novellierung der Veranstaltungsrichtlinien der LH München und bat um polizeiliche Stellungnahme.

Hierzu regt das Polizeipräsidium München folgende Ergänzungen an:

B. Veranstaltungsbereiche**II. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 2****2. Besondere Plätze**

- Einfügung des Alten Botanischen Gartens als weiteren besonderen Platz

Bezugnehmend auf die unter A. Einleitung - II. Anwendungsbereich dargestellten Voraussetzungen, entfällt die Anwendbarkeit der Richtlinie bei städtischen Grünanlagen, ausgenommen bei Aufnahme in die Richtlinien.

Auf das Ergebnis des runden Tische Hauptbahnhof zum Ortstermin am 08.02.2017 mit KVR, Planungsreferat, Baureferat und Polizei darf Bezug genommen werden. Hierbei wurde festgehalten, dass durch eine verstärkte Nutzung der Grünanlagen für kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen eine „Rückeroberung“ des Raumes durch die Bürger stattfinden soll.

Dienstgebäude
Elfenstraße 2
80333 München

Hallenstraße
Marfenplatz
S1 - S8, U3, U6; Bus 82, 191
Karlsplatz/Strauch:
S1 - S8, U4, U5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de
Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 88 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEM33
IBAN: DE31 7008 0000 0000 0204 88

Polizeipräsidium München

Abteilung Einsatz - E 2



Ziel ist die Erhöhung der Sozialkontrolle und/oder die Erhöhung der Attraktivität des ABG als Aufenthaltsort für alle Bevölkerungsgruppen.

Damit eine Sensibilisierung der Bezirksausschüsse, Vereine, Initiativen etc. für Veranstaltungen im ABG Wirkung entfalten kann, müssen die Rahmenbedingungen, z. B. in der Veranstaltungsrichtlinie, dies auch ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Leitender Polizeidirektor

Dienstgebäude
Eltstraße 2
80333 München

MVV-Haltestelle
Maz/tenplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 62, 131
Karleplatz/Slachhus:
S1 - S8, U4, U6,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910/2359

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de
Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 00 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEM3
IBAN: DE91 7006 0000 0000 0204 00

Betreff: AW: Anhörung zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund - Termin: 09.03.2017
Von: <MVG.Betriebskoordination@swm.de>
Datum: 29.03.2017 14:53
An: <[REDACTED]@muenchen.de>

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

seitens der MVG besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Novellierung. Wir gehen hierbei davon aus, dass hinsichtlich der „Beurteilung der verkehrlichen Vertretbarkeit“, welche „ausschließlich durch das Kreisverwaltungsreferat erfolgt“ (Punkt C.1.2), weiterhin das übliche Anhörungsverfahren durchgeführt wird und die Belange Dritter wie bisher in die Beurteilung einfließen.

Vielen Dank für die Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

MVG – Ganz einfach mobil
Ressort Schiene, Betriebsmanagement
VB-S-BM-3, Betriebskoordination
Telefon: +49 89 2191-2066
Mobil: +49 1520 1843101

[REDACTED]@swm.de
www.mvg.de

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München; Geschäftsführer: [REDACTED] (Vorsitzender), [REDACTED]; Sitz München; Registergericht München HRB 140 658; Aufsichtsratsvorsitzender Oberbürgermeister [REDACTED]

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so bitten wir Sie, hierüber den Absender zu informieren. Weiterhin ersuchen wir Sie, die E-Mail zu löschen. Es ist nicht zulässig, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.

Von: [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@muenchen.de]
Gesendet: Freitag, 24. März 2017 09:37
An: MVG.Betriebskoordination VB-S-BM
Betreff: Fwd: Anhörung zur Novellierung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund - Termin: 09.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.02.2017 haben wir Ihnen den Entwurf der neuen Veranstaltungsrichtlinien sowie eine Gegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 09.03.2017 übersendet. Leider haben wir bisher noch keine Rückmeldung von Ihnen erhalten. Können Sie uns bitte, auch wenn Einverständnis besteht, eine kurze Antwort zukommen lassen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (KVR I/252)
Ruppertstr. 19, 80466 München
Tel: [REDACTED]